

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 11. September 2025

64. Stück

261. Erste Ergänzung zur Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.10.2023 gemäß 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG über die gleitende Arbeitszeit für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universitätsklinik für Radiologie
262. Erste Ergänzung zur Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.10.2023 gemäß 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG über die Regelungen zur Ruhe- und Mittagspause für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universitätsklinik für Radiologie

261. Erste Ergänzung zur Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.10.2023 gemäß 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG über die gleitende Arbeitszeit für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universitätsklinik für Radiologie

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität, vertreten durch den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck,

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

wie folgt:

Mit dieser Zusatzvereinbarung wird die Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.10.2023 gemäß § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG über die gleitende Arbeitszeit ausschließlich für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Universität Innsbruck, die der Universitätsklinik für Radiologie zugeordnet sind, hinsichtlich der Kernzeit abgeändert wie folgt:

§ 5 lautet:

§ 5 Begriffsbestimmungen

| | |
|------------------|---|
| Kernzeit | Ist die Zeit zwischen dem spätestmöglichen Arbeitsbeginn und dem frühestmöglichen Arbeitsende, d.h. jener Teil der täglichen Arbeitszeit, der der Anwesenheitspflicht unterliegt, sofern die Abwesenheit nicht genehmigt ist oder eine Dienstverhinderung vorliegt. Es wird zwischen Standard-Kernzeit und individueller Kernzeit unterschieden. Die Kernzeit beträgt bei Vollbeschäftigung standardmäßig und individuell 19 Stunden/Woche. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Dauer der Kernzeit nach Tabelle in Punkt 3 als Summe der Tageskernzeiten ermittelt. Die Lage – nicht jedoch das Ausmaß – der täglichen Kernzeit kann im Gleitzeitrahmen von Montag bis Freitag von 06:00 – 20:00 Uhr von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in Absprache mit der jeweiligen OE-Leiterin/dem jeweiligen OE-Leiter frei gewählt werden. |
| Gleitzeitperiode | Ist jener Zeitraum, in dem die geleistete wöchentliche Normalarbeitszeit durchschnittlich 40 Stunden nicht überschreiten darf. Die Gleitzeitperiode beträgt 12 Monate und beginnt jeweils am 1. Feber des Kalenderjahres. |

| | |
|------------------------------|---|
| Gleitzeit | Ist jene Zeit, die vor und nach der Kernzeit liegt und in deren Rahmen die Arbeitnehmer/innen Beginn und Ende ihrer täglichen Arbeitszeit mit Ausnahme der Kernzeit selbst bestimmen können. |
| Gleitzeitrahmen | Ist die Summe von Kern- und Gleitzeit, er liegt Montag bis Freitag von 06:00 – 20:00 Uhr. In begründeten Fällen ist im Einzelfall (zB Veranstaltungen, Vorlesungen etc.) oder generell für einzelne Organisationseinheiten (zB KKS, PR, FM etc.) mit Zustimmung des Betriebsrates ein Gleitzeitrahmen bis 22:00 Uhr zulässig. Bei Bedarf kann für eine OE mit der jeweiligen OE-Leitung eine diese Betriebsvereinbarung ergänzende Zusatzvereinbarung getroffen werden. Außerhalb des Gleitzeitrahmens erfolgt keine Anrechnung von Arbeitszeit, außer vom Arbeitgeber angeordnete Mehrstunden und Überstunden. |
| Fiktive Normalarbeitszeit | Ist jene Zeit, die unter Zugrundelegung der auf die einzelnen Arbeitstage aufgeteilten Wochenarbeitszeit die tägliche Sollarbeitszeit ergibt, sodass bei einer Einhaltung der fiktiven Normalarbeitszeit kein Gleitzeitsaldo entsteht. Die fiktive Normalarbeitszeit dient zur Feststellung der Arbeitszeit bei Abwesenheit. Die fiktive Normalarbeitszeit liegt bei Vollbeschäftigung. Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr. Bei Teilzeitbeschäftigung beträgt die fiktive Normalarbeitszeit den aliquoten Teil und beginnt an Arbeitstagen in der Regel um 08:00 Uhr. Individuelle Vereinbarungen zwischen OE-Leitung und Mitarbeiter/in gemäß Punkt II. § 4 dieser Betriebsvereinbarung sind möglich. |
| Normalarbeitszeit | Ist jene Arbeitszeit, bis zu deren Höchstgrenze keine zuschlagspflichtige Mehrarbeit am Tag anfällt und Zeitguthaben im Verhältnis 1:1 auf- und abgebaut werden können. Die Höchstgrenze der täglichen Normalarbeitszeit beträgt 10 Stunden. Für Mitarbeiter/innen, die dem BDG oder dem VBG unterliegen, darf die tägliche Normalarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten. Für schwangere Mitarbeiterinnen, unabhängig von der Anwendbarkeit des BDG, VBG oder Kollektivvertrags, darf die tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten. Für alle vollbeschäftigten Arbeitnehmer/innen (VBG, BDG, KV) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden inkl. bezahlter Mittagspause. |
| Istzeit | Ist die effektiv geleistete Arbeitszeit zuzüglich der bezahlten Abwesenheitszeiten. Die Angabe der Zeit erfolgt in Stunden und Minuten. |
| Wöchentliche Sollarbeitszeit | Ist jene Arbeitszeit, die pro Woche vertraglich vereinbart ist. Die Vereinbarung der wöchentlichen Sollarbeitszeit erfolgt in vollen Stunden. |

§ 6 lautet:

§ 6 Standard-Arbeitszeitmodelle und Ausnahmen

(1) Für vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen stehen Standard-Arbeitszeitmodelle mit einer gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage zur Auswahl zur Verfügung.

(2) Kann mit diesen Modellen nicht das Auslangen gefunden werden, kann bei Teilzeitbeschäftigung mit Zustimmung des Betriebsrates ein neues Arbeitszeitmodell mit abweichender Lage der fiktiven Normalarbeitszeit und individueller Kernzeitregelung beantragt werden.

Schlussbestimmungen

Diese erste Ergänzung zur Abänderung der Betriebsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Innsbruck, am 09.09.2025

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh
Rektor

Für den Betriebsrat für das allgemeine Personal der Medizinischen Universität

FIO Mathias Schaller eh
Vorsitzender

262. Erste Ergänzung zur Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.10.2023 gemäß 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG über die Regelungen zur Ruhe- und Mittagspause für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universitätsklinik für Radiologie

abgeschlossen zwischen

der Medizinischen Universität Innsbruck als Arbeitgeberin sowie dem Amt der Universität, vertreten durch den Rektor der Medizinischen Universität Innsbruck,

und

dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

wie folgt:

Mit dieser Ergänzung wird die Betriebsvereinbarung der Medizinischen Universität Innsbruck vom 17.10.2023 gemäß § 97 Abs. 1 Z 2 ArbVG über die gleitende Arbeitszeit ausschließlich für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Universität Innsbruck, die der Universitätsklinik für Radiologie zugeordnet sind, hinsichtlich der Kernzeit abgeändert wie folgt:

§ 2 Abs. 1 lautet:

§ 2 Mittagspause

(1) Beträgt die Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, ist sie durch eine mindestens halbstündige Ruhepause (= Mittagspause) zu unterbrechen. Sie darf weder am Beginn noch am Ende der Arbeitszeit liegen und ist im Gleitzeitrahmen von Montag bis Freitag von 06:00 – 20:00 Uhr zu konsumieren. Bei der Wahrnehmung der Mittagspause ist auf die Betriebserfordernisse Rücksicht zu nehmen. Weiters ist die Mittagspause mit dem jeweiligen Arbeitsteam abzustimmen.

Schlussbestimmungen

Diese erste Ergänzung zur Abänderung der Betriebsvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Innsbruck, am 09.09.2025

Für die Medizinische Universität Innsbruck und das Amt der Medizinischen Universität Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh
Rektor

Für den Betriebsrat für das allgemeine Personal der Medizinischen Universität

FIO Mathias Schaller eh
Vorsitzender
